

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Buschdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Buschdorf e. V.". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Buschdorf zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Grundschule Buschdorf, insbesondere durch

- a) Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
- b) Förderung von Schulveranstaltungen, des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,

2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.

3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz. Die Schulpflegschaft kann 2 beratende Vertreter in den Vorstand senden.

4. Der Verein ist selbstständig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden; sie wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.

3. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge, Spenden

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die jährliche Mitgliederversammlung festgelegt, sofern er geändert werden soll.

Der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Beitrag für die restlichen Kalendermonate des Geschäftsjahres am nächsten 1. des Folgemonats zu zahlen, der auf den Beitrittsmonat folgt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Der erste Beisitzer ist der jeweilige Schulleiter, der zweite Beisitzer muss Mitglied des Fördervereins sein.
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder um zwei weitere Jahre.
4. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Geschäftsführer. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstands durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooperation für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzu wählen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. die Entgegennahme des Berichtes der Prüfer,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Änderung der Satzung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von 20 Mitgliedern, mindestens jedoch auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Geschäftsführung des Vorstandes und die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung per Email, per Brief, per Aushang oder per Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Personen des Vorstandes anwesend sein.

§ 11 Protokollführung

Für jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.11. eines Jahres und endet am 31.10. des Folgejahres.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein. Der Beschluss zur Auflösung bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Den Mitgliedern steht bei der Auflösung kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elterninitiative „Buschpänz“ Schülerbetreuung der KGS Buschdorf e.V. (eingetragen unter der Nummer 20 VRN: 7384 beim Amtsgericht Bonn), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Die aktuelle Datenschutzerklärung beinhaltet die Details der in Absatz 1-3, §14 genannten Punkte und kann bei fv-buschdorf@gmx.de angefordert werden.

Durch Mitgliederversammlung vom 27.11.2018 geänderte Satzung.